2-06 O 297/20

Lt. Protokoll verkündet am 19.01.2022

JAe

als U. d. G.

EINGEGANGEN 24. JAN. 2022

2 6. Jan. 2022

47M-11

verbraucherzentrale Bundesverband

EINGEGANGEN

LANDGERICHT FRANKFURT AM MAIN **IM NAMEN DES VOLKES** URTEIL

In dem Rechtsstreit

Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände - Verbraucherzentrale Bundesverband e. V., vertreten Rudi-Dutschke-Straße 17, durch den Vorstand 10969 Berlin.

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

Condor Flugdienst GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

hat das Landgericht Frankfurt am Main – 6. Zivilkammer – durch Vorsitzenden Richter am Landgericht Richterin und Richterin am Landgericht

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 22.12.2021 für Recht erkannt:

- I. Die Beklagte wird verurteilt,
- 1. es bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft bis zu sechs Monaten oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, diese zu vollstrecken an den Geschäftsführern zu unterlassen,

im Rahmen geschäftlicher Handlungen auf der Internetseite www.condor.com im Zusammenhang mit Flugbeförderungsverträgen mit Verbrauchern für den Fall der Annullierung eines Fluges durch die Beklagte aufgrund der Covid-19-Pandemie nur auf die Möglichkeit, dass die Verbraucher Gutscheine erhalten oder umbuchen können, einfach und klar hinzuweisen und auf die Möglichkeit der Rückerstattung des Flugpreises nicht ausdrücklich, wahr und deutlich hinzuweisen und damit der Möglichkeit der Rückerstattung des Flugpreises unangemessen hohe Hürden entgegenzusetzen und damit bei Verbrauchern den unzutreffenden Eindruck zu erwecken, dass als Rechtsfolge einer Annullierung lediglich die Erteilung eines Gutscheines oder eine Umbuchung vorgesehen sei,

wenn dies geschieht wie in Anlage K1 [1/6], K 1 [6/6] sowie K 2 wiedergegeben,

- 2. die Informationen auf der Internetseite www.condor.com dahingehend zu ergänzen, dass im Fall einer Annullierung des Fluges eine Rückerstattung des geleisteten Flugpreises beansprucht werden kann und nur alternativ die Erteilung eines Gutscheins oder eine kostenlose Umbuchung erfolgen kann,
- an den Kläger 214,00 € zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 10.11.2020 zu zahlen.
- II. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
- III. Das Urteil ist hinsichtlich Tenors zu I.1. gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 12.500,- €, hinsichtlich des Tenors zu I.2. gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 12.500,- € und im Übrigen gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Parteien streiten um Ansprüche wegen Hinweisen auf Umbuchungsund Stornierungsmöglichkeiten im Flugverkehr.

Der Kläger ist ein Verein, der sich satzungsgemäß dem Zweck der Wahrnehmung von Verbraucherinteressen widmet, durch unter anderem Durchsetzung des Rechts gegen unlauteren Wettbewerb. Er ist in der Liste der qualifizierten Einrichtungen nach § 4 UKIaG eingetragen.

Die Beklagte ist ein Luftfahrtunternehmen mit Sitz in Neu Isenburg, die auf ihrer Internetseite www.condor.com die Möglichkeit zur Buchung von Flügen anbietet. Infolge der Einreisebeschränkungen durch die Covid-19-Pandemie musste die Beklagte ihren Flugbetrieb ab März 2020 stark einschränken. Betroffen waren die Flüge im Bereich der Kurz- und Mittelstrecken bis zum 28.05.2020 und der Langstrecken bis zum 25.06.2020.

Diesbezüglich gab die Beklagte auf ihrer Website mehrere Reiseinformationen.

Unter der Überschrift "Umbuchungs- und Stornierungsmöglichkeiten von Flügen, die gestrichen werden mussten" hieß es:

"Allen Gästen mit einem geplanten Abflug vom 12. März 2020 bis zum 28. Mai 2020 (Kurz- und Mittelstrecke) sowie bis zum 25. Juni 2020 (Langstrecke) werden persönlich kontaktiert und erhalten bei Flugannullierung automatisch ein Flugguthaben, das flexibel und vielfältig eingesetzt werden kann:

[...]"

Und unter der Überschrift "Neubuchungen: sorgenfrei buchen durch gebührenfreie Umbuchungen bei Ticketkauf bis 31. Mai 2020" hieß es fer-

"Condor bietet Kunden, die sich bei Ihrer Urlaubsplanung ein Höchstmaß an Flexibilität wünschen, bei allen Neubuchungen bis zum 31. Mai
2020 gebührenfreie Umbuchungen an. Im Fall einer Umbuchung können
ein neuer Zeitraum und auch ein anderes Ziel im Streckennetz von
Condor und ihren Partner-Airlines flexibel in allen Klassen (außer Economy Light) gewählt werden. Umbuchungsgebühren fallen hierbei nicht
an."

Unter dem 16.06.2020 mahnte der Kläger die Beklagte ab und forderte sie zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung auf, was die Beklagte zurückwies. Der durch die Abmahnung verursachte Aufwand an Personal- und Sachkosten des Klägers beträgt pauschal 214,-€.

Der Kläger beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, es bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft bis zu sechs Monaten oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, diese zu vollstrecken an den Geschäftsführern zu unterlassen,

im Rahmen geschäftlicher Handlungen auf der Internetseite www.condor.com im Zusammenhang mit Flugbeförderungsverträgen mit Verbrauchern für den Fall der Annullierung eines Fluges durch die Beklagte aufgrund der Covid-19-Pandemie nur auf die Möglichkeit, dass die Verbraucher Gutscheine erhalten oder umbuchen können, einfach und klar hinzuweisen und auf die Möglichkeit der Rückerstattung des Flugpreises nicht ausdrücklich, wahr und deutlich hinzuweisen und damit der Möglichkeit der Rückerstattung des Flugpreises unangemessen hohe Hürden entgegenzusetzen und damit bei Verbrauchern den unzutreffenden Eindruck zu erwecken, dass als Rechtsfolge einer Annullierung lediglich die Erteilung eines Gutscheines oder eine Umbuchung vorgesehen sei,

wenn dies geschieht wie in Anlage K1 [1/6], K 1 [6/6] sowie K 2 wiedergegeben,

- 2. die Beklagte ferner zu verurteilen, die Informationen auf der Internetseite www.condor.com dahingehend zu ergänzen, dass im Fall einer Annullierung des Fluges eine Rückerstattung des geleisteten Flugpreises beansprucht werden kann und nur alternativ die Erteilung eines Gutscheins oder eine kostenlose Umbuchung erfolgen kann,
- 3. die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 214,00 € zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit (am 09.11.2020) zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist begründet.

Der Kläger kann als qualifizierte Einrichtung nach §§ 8, 3 Abs. 1, 5a Abs. 2, Abs. 4 UWG in Verbindung mit Art. 14, 8 Abs. 1 lit.a VO (EG) 261/2004 (Fluggastrechte-VO) verlangen, dass die Beklagte im Fall der Flugannullierung den Hinweis lediglich auf den Erhalt eines Gutscheins oder auf die Möglichkeit einer Umbuchung ohne den Hinweis auch auf die Möglichkeit der Flugpreiserstattung unterlässt und den Hinweis in dieser Form beseitigt. Denn die Beklagte hat entsprechend den Voraussetzungen dieser Vorschriften dadurch unlauter und verboten gehandelt, dass sie den Verbrauchern Informationen vorenthalten hat, die sie ihnen nicht vorenthalten durfte.

Nach Art. 14 Fluggastrechte-VO hat die Beklagten nämlich zutreffend über die Fluggastrechte im Fall der Flugannullierung zu informieren. Die gegebenen Informationen stehen jedoch mit Art. 8 Abs. 1 Fluggastrechte-VO nicht im Einklang.

Nach dieser Vorschrift haben Fluggäste im Falle der Annullierung eines Fluges im Sinne des Art. 5 der Fluggastrechte-VO ein Wahlrecht zwischen einer binnen sieben Tagen zu leistenden vollständigen Erstattung der Flugscheinkosten oder einer anderweitigen Beförderung zum Endziel.

Durch die Streichung in der Zeit vom 12.03.2020 bis zum 28.05.2020 für Kurz- und Mittelstrecken und bis zum 25.06.2020 für Langstrecken liegen Annullierungen von Flügen im Sinne von Art. 5 Fluggastrechte-VO vor. Denn die Beklagte hat als Luftfahrtunternehmen in den genannten Zeiträumen entsprechende Flugrouten festgelegt, die infolge der Covid-19-Pandemie nicht durchgeführt werden konnten.

Die Voraussetzung der Annullierung entfällt bei Langstreckenflügen entgegen der Ansicht der Beklagten auch nicht dadurch, dass es sich nicht um einzelne, räumlich und zeitlich eingrenzbare Ereignisse han-

delt. Eine solchen Auslegung verbietet bereits der Wortlaut der Begriffsbestimmung des Ausdrucks "Annullierung" in Art. 2 lit. I Fluggastrechte-VO, der allein auf die "Nichtdurchführung" abstellt und nicht auf den Grund oder den Umfang für den Flugausfall. Eine irgendwie geartete Eingrenzung findet mithin nicht statt. Auch der Gesetzeszweck gebietet keine andere Auslegung. Es ist nicht erkennbar, aus welchem Grund der Verordnungsgeber nur Personen, die von einer einzelnen und kurzzeitigen Streichung von Flügen betroffen sind, die genannten Ansprüche gewähren, anderen Personen hingegen diesen Schutz nicht zubilligen wollte.

An dem hieraus resultierten Fortbestand aller Rechte aus Art. 8 Abs. 1 Fluggastrechte-VO ändert, entgegen dem Einwand der Beklagten, auch die pandemische Ausbreitung eines neuen, zuvor unbekannten Virus nichts. Denn Art. 5 Abs. 3 der Verordnung schließt im Falle außergewöhnlicher Umstände lediglich die Verpflichtung zu den in Art. 7 Fluggastrechte-VO geregelten Ausgleichszahlungen aus. Ansprüche auf vollständige Erstattung oder anderweitige Beförderung zum Endziel entfallen danach hingegen trotz außergewöhnlicher Umstände gerade nicht.

Auf das Wahlrecht zwischen diesen Ansprüchen weist die Beklagte ihre Fluggäste nicht hin. Vielmehr gibt sie auf ihrer Website lediglich zu verstehen, dass die von den gestrichenen Flügen betroffenen Fluggäste automatisch ein Flugguthaben erhalten, welches wiederrum zu Umbzw. Neubuchungen auf allen Flügen von Condor und Partner-Airlines eingelöst werden kann. Sie erfahren jedoch nichts von der Möglichkeit zur Erstattung des Flugpreises innerhalb einer Woche.

Nach § 13 Abs. 3 UWG kann der Kläger ferner die Erstattung der vorgerichtlichen Abmahnkosten in Höhe von 214,00 € verlangen.

Verzugszinsen stehen dem Kläger nach §§ 286, 288 BGB zu.

Als unterlegene Partei hat die Beklagte gemäß § 91 ZPO die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

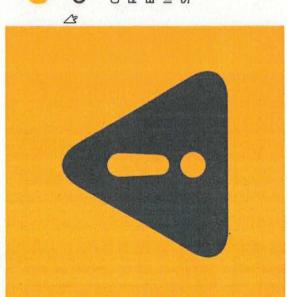
Das Urteil ist nach § 709 ZPO vorläufig vollstreckbar.

att Untendobsemter der Geschäftestelle des Landgerichte



Condor

www.condor.com/kca/de/angebote/premium?origirs=STR,LEJ,HAJ,DUS,FRA,HAM,TXL,MUCBdessinations=MRUBdeparture=2007



Coronavirus Neue Zahlungsoption Condor Preisalarm

Covid-19: Update zum Condor-Flugplan

Europäische Union und in viele Condor-Destinationen stark einschränken. Alle Informationen, auch zu Umbuchungs- und Stornierungsbedingungen, finden Reisewarnung der Bundesregierung und nach den Einreiseverboten in die Condor musste ihren regulären Flugplan bis 28. Mai 2020 aufgrund der Sie unter "Aktuelle Infos". Hier finden Sie alle Informationen

G G Doer uns | Plugsurfing G 0

1 4

Condor

00

Zudem informieren Sie sich bitte über die geltenden Verhaltensregeln im Zusammenhang mit Covid-19:

Deutschland: Merkblatt des Bundesgesundheitsministeriums Spanien: Ministerio de Sanidad, Consumo y Bienestar Social Umbuchungs- und Stornierungsmöglichkeiten von Flügen, die gestrichen werden mussten

Umbuchungs- und Stornierungsmöglichkeiten von Flügen, die gestrichen werden mussten

Condor

Allen Gästen mit einem geplanten Abflug von 12. März 2020 bis zum 28. Mai 2020 (Kurz- und Mittelstrecke) sowie bis zum 25. Juni 2020 (Langstrecke) werden persönlich kontaktiert und erhalten bei Flugannullierung automatisch ein Flugguthaben. das flexibel und vielfältig eingesetzt werden kann:

- Das Guthaben entspricht dem Gesamtbetrag der Originalbuchung (inkl. aller Steuern und Gebühren in EUR), die nach dem 26. September 2019 getätigt wurde.
- . Das Guthaben kann auf allen Flügen von Condor und ihren Partner-Airlines eingesetzt werden ganz egal, zu welchem Ziel. Sie haben jetzt einen Langstreckenflug gebucht und möchten das Guthaben lieber für mehrere Kurz- oder Mittelstreckenflüge nutzen? Kein Problem!
- Das Flugguthaben kann bis 30. Juni 2022 genutzt werden. Kunden haben somit genügend Zeit, das Gesamtguthaben aufzubrauchen.

Sollten Sie vor dem 26. September 2019 gebucht haben und jetzt von einer Flugstreichung betroffen sein, werden Sie ebenfalls individuell kontaktiert und erhalten ein Flugguthaben. Bei offenen Fragen zur Einlösung des Flugguthabens wenden Sie sich bitte an unsere Kundenbetreuung.

Aufgrund eines erhöhten Anfragevolumens bei unserer Kundenbetreuung kann es derzeit zu längeren Wartezeiten Kommen. Wir entschuldigen uns für die Unannehmlichkeiten und bedanken uns für Ihre Geduld. Passagiere, die ihre Reise im Rahmen einer Pauschalreise gebucht haben, wenden sich bitte an ihren Reiseveranstalter.

Neubuchungen: sorgenfrei buchen durch gebührenfreie Umbuchungen bei Tickerkauf bis 31. Mai 2020

Condor bietet Kunden, die sich bei ihrer Urlaubsplanung ein Höchstmaß an Flexibilität wünschen, bei allen Neubuchungen bis 31. Mai 2020 gebührenfreie Umbuchungen an. Im Fall einer Umbuchung können ein neuer Zeitraum und auch ein anderes Ziel im Streckennetz von Condor und ihren Partner-Airlines flexibel in allen Klassen (außer Economy Light) gewählt werden. Umbuchungsgebühren fallen hierbei nicht an.